

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Management von Inklusion und Teilhabe
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 01. Oktober 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Inklusions- und Teilhabemanagern, die auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse inklusionsbezogene Herausforderungen in Form selbstständiger Handlung differenziert erfassen, prozessorientiert bearbeiten und transparent darstellen können. ²Im Einzelnen erwerben die Studierenden
- (a) fachliche Kompetenzen, die sie zur Gestaltung von Inklusions- und Teilhabeprozessen befähigen, innerhalb derer beeinträchtigte Menschen ihre Fähigkeiten, ihre rechtlichen Ansprüche sowie Wünsche und Bedürfnisse verwirklichen können
 - (b) methodische Kompetenzen, die sie befähigen, im Sinne einer Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung relevante Akteure zu vernetzen, lebensweltliche Zusammenhänge beeinträchtigter Menschen zu erschließen und diesen beratend und begleitend zur Seite zu stehen,
 - (c) personal-soziale Kompetenzen, mit Hilfe derer sie auch in Situationen der Unübersichtlichkeit, Komplexität sowie ethischer Dilemmata einen eigenen unabhängigen, analytisch fundierten Standpunkt im Selbstverständnis eines akademisch qualifizierten professionell agierenden Inklusions- und Teilhabemanagers und Fürsprechers des beeinträchtigten Menschen zu entwickeln und zur Geltung bringen können.
- (2) ¹Diesem Ziel dient das Studium durch einen kontinuierlichen Dialog von Erfahrungen im Feld der Praxis mit sozial-, pflege- und gesundheitswissenschaftlichen Ansätzen, um eine wissenschafts- und forschungsbegründete sowie professionelle Identität entwickeln zu können. ²Dabei werden die Studienziele durch einen Ansatz der Interdisziplinarität, der Förderung von Kommunikationskompetenzen sowie einer engen Studierendenbetreuung gewährleistet.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis
 - (a) der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung und
 - (b) ¹einer Ausbildung zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder Heilerziehungspflegerin (FSO) sowie zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur staatlich anerkannten Erzieherin (FakO), zum staatlich anerkannten Pflegefachmann oder Pflegefachfrau, zum staatlich anerkannten Ergotherapeuten oder Ergotherapeutin, zur staatlich anerkannten Logopädin, zum staatlich anerkannten Logopäden sowie zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten oder Physiotherapeutin in der jeweils gültigen Fassung oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses. ⁴Die oben angeführten Ausbildungen können auch parallel zum Studium absolviert werden. In diesem Fall ist der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einer mit dem hier beschriebenen Studiengang kooperierenden beruflichen Schule zu erbringen.
- (2) Kompetenzen, die im Rahmen der oben aufgeführten Ausbildungen erworben wurden, werden nach Art. 63 BayHSchG Abs. 2 mit insgesamt 90 ECTS Leistungspunkten anerkannt.

§ 4

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Derselben besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation

§ 6 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum gekennzeichnet.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens erstmalig die Prüfung im Modul Wissenschaftliches Arbeiten angetreten sein.

§ 8 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für die die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 144 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ ,„B.A.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Management von Inklusion und Teilhabe an der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelorstudiengang "Management von Inklusion und Teilhabe"			Semesterwochenstunden (SWS)										Prüfungen			anrechenbare Leistung
Modul Nr.	Modul Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung		
Modul Nr.	Modul Name															
MTH-01	Wissenschaftliches Arbeiten	3	3							5	su		schrP	90 min		
MTH-02	Soziale Kontakte und Beziehungen	3	3							5	su		mP	15 min		
MTH-03	Professionelles Selbstkonzept	5	5							10	su		PStA			
MTH-04	Praxis 1	2	2							10	S/SU/Ü		PB			
MTH-05	Theorien und Modelle von Inklusion und Teilhabe	3		3						5	su		mP	15 min		
MTH-06	Allgemeine Betriebswirtschaft	3		3						5	su		schrP	90min		
MTH-06	Individuum und Bedürfnisse	5		5						10	su		mP	15 min		
MTH-07	Praxis 2	2		2						10	S/SU/Ü		PB			
MTH-08	Disability Studies	3			3					5	su		mP	15 min		
MTH-09	Rechtliche Grundlagen	3			3					5	su		schrP	90 min		
MTH-10	Menschen in ausgewählten Lebens- und Lernsituationen	5			5					10	S/SU/Ü		mP	15 min		
MTH-11	Praxis 3	2			2					10	S/SU/Ü		PB			
MTH-12	Ethische Grundlagen	3				3				5	su		schrP	90 min		
MTH-13	Handlungsräume in Lebensweltlichen Zusammenhängen	5				5				10	S/SU/Ü		PStA			
MTH-14	Arbeitsorganisation	5				5				10	S/SU/Ü		schrP	90 min		
MTH-15	Soziale Prozesse und Kommunikation	3				3				5	S/SU/Ü		mP	15 min		
MTH-16	Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung	4					4			6	su		mP	15 min		
MTH-17	Quantitative und qualitative Methoden der Forschung	4					4			6	su		PStA			
MTH-18	Spezifische Felder der sozialen Arbeit	4					4			6	su		mP	15 min		
MTH-19	BTHG 1: Das BTHG als Grundlage des Handelns	4					4			6	su		schrP	90 min		
MTH-20	Psychische und kognitive Prozesse- den Menschen verstehen lernen	4					4			6	su		mP	15 min		
MTH-21	Unternehmensführung	4						4		6	su		schrP	90 min		
MTH-22	Spezifische ethische Fragen	3						3		6	su		mP	15 min		
MTH-23	Evidenzbasiertes Arbeiten und Praxisentwicklung	4						4		6	su		PStA			
MTH-24	BTHG 2: Ausgestaltung des Rehabilitationsprozesses	4						4		6	su		schrP/PStA	90 min		
MTH-25	Systemische Kommunikation	4						4		6	su		mP	15 min		
MTH-26	Werteorientierte Führung und Führungshandeln	3						3	5	5	su		mP	15 min		
MTH-27	Projektmanagement: Der Rehaprozess in Fallstudien	3							3	5	su		PStA			
MTH-28	Trägerübergreifende Netzwerkentwicklung	3							3	5	su		schrP/PStA	90 min		
MTH-29	Beratung und Begleitung zur sozialen Teilhabe	3							3	5	su		mP	15 min		
MTH-30	Bachelorarbeit									10			BA			
		MTH-2901	Bachelorarbeit													
		MTH-2902	Bachelorseminar / Kolloquium	2						2	su					
	Gesamt SWS			108												
	Gesamt ECTS			210	30	30	30	30	30	30	30	30	30	210		
	anrechenbare Leistung				25	20	20	25	0	0	0	0	90			

Stand: 25.3.2022

Abkürzungen:					
ECTS	European Credit Transfer System	schr	Schriftliche Prüfung	S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung
SWS	Semesterwochenstunden	mp	mündliche Prüfung	S	Seminar
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PStA	Prüfungsstudienarbeit	SU	seminaristischer Unterricht
*	Grundlagenmodule	Präs	Präsentation	Ü	Übung
		PB	Praktikumsbericht		
		eTN	erfolgreiche Teilnahme		
		BA	Bachelorarbeit		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.12.2021, der Anzeige beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 01.02.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.04.2022.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.04.2022 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.04.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2022.